

VEREINSSTATUTEN

Schweizerischer Pharma-Assistent/innen Verband SIPA / ASAF / ASAP 8037 Zürich

01. Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Pharma-Assistent/innen Verband** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8037 Zürich Wipkingen.

02. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vertretung der berufspolitischen Interessen des Berufs Pharma-Assistent/in in der Schweiz. Wir treten gegenüber Anspruchsgruppen in Wirtschaft und Politik, allen voran der kantonalen Arbeitgeberverbände der Apotheker/innen sowie des nationalen Verbands pharmaSuisse als Interessenorganisation auf. Wir setzen uns aktiv für die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Pharma-Assistent/in ein.

03. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

04.1 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, wenn das Pensionsalter erreicht wurde.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 70.00 zu leisten, (oder den durch die Generalversammlung festgesetzten Betrag) welcher jeweils per Ende Januar in Rechnung gestellt wird. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsmonat zu entrichten.

Jedes Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 35.00 zu leisten, (oder den durch die Generalversammlung festgesetzten Betrag) unabhängig vom Eintrittsmonat.

Lernende können bis zur Vollendung der Lehrzeit und bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs gratis bei der SIPA / ASAF / ASAP Mitglied sein.

04.2 Kollektivmitgliedschaft SYNA

An der GV 23 wurde ein jährlicher Kollektivbeitrag der SIPA an SYNA zu folgenden Konditionen bis auf Widerruf bewilligt.

Mitglieder (MG)	von 100 bis 300	CHF 2500.-
MG	von 301 bis 450	CHF 3500.-
MG	von 451 bis 600	CHF 5000.-
MG	von 601 bis 750	CHF 6250.-
MG	von 751 bis 1000	CHF 8000.-

Für die Erreichung unserer Ziele benötigen wir rechtliche Unterstützung. In den letzten 3 Jahren war diese Rechtsberatung kostenlos für die SIPA aus Kulanz von SYNA.

Mit einer Kollektivmitgliedschaft haben wir einen direkten Partner für Arbeitsrechte, sowie Mitspracherecht bei GAV-Verhandlungen in einer paritätischen Kommission.

05. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

06. Austritt und Ausschluss

Mitglieder können jeweils per Ende Jahr austreten.

Das Kündigungsschreiben muss jedoch bis spätestens 30. September auf Ende des Kalenderjahres eingeschrieben eingereicht werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückvergütung auf den zu Beginn des Jahres geleisteten Mitgliederbeitrag.

07. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (je 1 Person der Gruppe ATAF und der Gruppe SIPA)

08. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Hälfte des Monats April statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beachtung einer 30-tägigen Einladungsfrist einberufen, mit Beilage der Traktandenliste. Der/die Präsident/in nimmt bei Abstimmungen und Wahlen nicht teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat er/sie bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- c) Abnahme Jahresrechnung
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Vergleiche Artikel 4)
- g) Behandlung der Ausschlussreklame

- h) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie Rechnungsrevisoren
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Aktivmitglieder können sich stimmrechtlich vertreten lassen.

Gemäss Abstimmung GV 2023 kann die Generalversammlung auch online abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet wie die GV durchgeführt wird.

09. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in / Buchhaltung
- d) zwei Beisitzer/innen

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die maximale Amtsdauer ist in der Regel auf 20 Jahre beschränkt.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Es muss jeweils eine Person aus der Gruppe ATAF und eine Person aus der Gruppe SIPA gewählt werden. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und an der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Je auf Ende eines Geschäftsjahres werden Erfolgsrechnung und die Bilanz erstellt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das Mehr der anwesenden Mitglieder an der GV dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einem einfachen Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ergibt sich Stimmgleichheit, hat der/die Präsident/in bei der Abstimmung den Stichentscheid.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2020 (an der Generalversammlung per 14. Mai 2021) angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:



Silvia Haddaji

Die Vizepräsidentin:



Emanuela Fiorentino